

manroland sheetfed Deutschland GmbH

Allgemeine Softwarelizenzbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Einräumung von Nutzungsrechten durch die manroland sheetfed GmbH (im folgenden "LIZENZGEBER" genannt) erfolgt ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des LIZENZNEHMERS finden selbst dann keine Anwendung, wenn der LIZENZNEHMER in seinem Standardauftragsformular oder sonst im Zusammenhang mit seinem Auftrag auf diese hinweist. Dies gilt auch dann, wenn der LIZENZGEBER diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Der Lizenzgeber überlässt dem in der Auftragsbestätigung bezeichneten LIZENZNEHMER die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Software nebst Dokumentation (im folgenden insgesamt "Software") gegen Bezahlung der in der Auftragsbestätigung aufgeführten Einmal-Lizenzgebühr zu dem Zweck, diese in Verbindung mit den ROLAND-Druckmaschinen zur Steuerung und Vorbereitung des Druckvorgangs zu verwenden.
- Die vertragliche Beschaffenheit der Software und ihre Leistungsfähigkeit sind abschließend in der Funktionsbeschreibung der Software enthalten und in der Dokumentation beschrieben (im folgenden "vertraglich vereinbarte Beschaffenheit"). Öffentliche Äußerungen betreffend die Software werden nur dann Bestandteil der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vom LIZENZGEBER bestätigt werden. Die in der Funktionsbeschreibung enthaltenen Angaben und Spezifikationen gelten nicht als Garantie der Beschaffenheit der Software oder als sonstige Garantie, es sei denn, sie wurden vom LIZENZGEBER schriftlich ausdrücklich als solche bezeichnet.
- 1.3 Der LIZENZNEHMER erwirbt lediglich das Recht, die Software, wie in der nachfolgenden Ziffer 2 beschrieben, zu nutzen und weiter zu veräußern. Der LIZENZGEBER behält sich ausdrücklich alle übrigen Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten an der Software

- 2.1 **Umfang der Nutzungsrechtseinräumung**
- 2.1.1 Der LIZENZGEBER räumt dem LIZENZNEHMER ein nicht ausschließliches, dauerhaftes Recht ein, die Software insoweit zu vervielfältigen, als dies für ein Laden, Anzeigen lassen, Ablaufen lassen, Übertragen oder Speichern der Software zeitgleich auf der in der Auftragsbestätigung festgelegten Anzahl von Systemen erforderlich ist (im folgenden "bestimmungsgemäße Nutzung").
- 2.1.2 Über die bestimmungsgemäße Nutzung hinaus ist der LIZENZNEHMER zusätzlich berechtigt, die erforderliche Anzahl von Kopien der Software ausschließlich zu Sicherungszwecken anzufertigen.
- 2.1.3 Sofern die Software zur Finanzierung an eine Leasinggesellschaft übertragen wird, räumt der LIZENZGEBER dem LIZENZ-

NEHMER (Leasinggeber) das nicht ausschließliche und zeitlich unbefristete Recht ein, die Software zur bestimmungsgemäßen Benutzung an Leasingnehmer zu verleasen.

2.2 Programmänderungen

Der LIZENZNEHMER ist zur Erstellung von Programmänderungen nicht berechtigt.

2.3 Überlassung und Weitergabe der Software an Dritte

- 2.3.1 Der LIZENZNEHMER darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials an Dritte (im folgenden "neuer Nutzer") veräußern oder verschenken, soweit:

er selbst die Nutzung der Software vollständig aufgibt und vorhandene Kopien der Software zerstört,

- der LIZENZGEBER den Namen und die Anschrift des neuen Nutzers der Software mitteilt, und
- der neue Nutzer sich gegenüber dem LIZENZGEBER mit den Bedingungen dieses Lizenzvertrages schriftlich einverstanden erklärt.

- 2.3.2 Der LIZENZNEHMER darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der neue Nutzer werde die Schutzrechte des Lizenzgebers oder sonstige Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere durch die Herstellung unerlaubter Vervielfältigungen der Software. Dies gilt auch für die Überlassung der Software an Mitarbeiter des LIZENZNEHMERS.

- 2.3.3 Arbeitnehmer des LIZENZNEHMERS gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Software beim LIZENZNEHMER aufhalten.

2.4 Urheberrechts- und andere Vermerke an der Software

Der LIZENZNEHMER ist verpflichtet, sämtliche auf der Software angebrachte Urheberrechtsvermerke, Seriennummern und andere der Identifikation der Software dienende Merkmale und Kennzeichnungen auf der Software unverändert zu belassen und ebenso auf sämtlichen davon gemäss Ziffer 2.1.2 gefertigten Kopien unverändert anzubringen.

§ 3 Lizenzgebühr und Zahlung

- 3.1 Für die vom LIZENZNEHMER zu entrichtende Einmallizenzgebühren gelten die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise. Alle Preise von LIZENZGEBER verstehen sich ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Die Zahlungen sind bar und ohne jeden Abzug frei Bankverbindung des LIZENZGEBERS zu den vereinbarten Terminen zu leisten. Die Mehrwertsteuer wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, bei steuerpflichtigen Vorauszahlungen anteilig zu den vereinbarten Zahlungsterminen. Eine etwa vereinbarte Entgegennahme von Wechseln erfolgt erfüllungshalber.

- 3.3 Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht kann nur bei gerichtlich festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen geltend gemacht werden.

- 3.4 Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche – Jahreszinsen in Höhe von 7,0% über dem jeweils gültigen Mindestbietungssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäft der Europäischen Zentralbank zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer berechnet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

- 3.5 Kommt der LIZENZNEHMER seinen Zahlungsverpflichtungen oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, tritt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.

§ 4 Verwirkung

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt geschlossen, dass der LIZENZNEHMER alle seine Rechte aus diesem Vertrag verlustig sein soll, wenn er seine vertraglichen Pflichten in nicht unerheblichem Maße verletzt und dies zu vertreten hat. In diesem Fall muss der LIZENZNEHMER die Software von allen Anlagen, Speichermedien und aus allen anderen Dateien entfernen, die gekaufte Kopie der Software sowie sämtliche von ihm angefertigten Kopien der Software zerstören und dem LIZENZGEBER hiervon schriftlich Mitteilung machen.

§ 5 Rechte des Lizenznehmers bei Mängeln

- 5.1 Wenn die Software bei bestimmungsgemäßer Nutzung im Zeitpunkt des Gefahrüberganges einen Sach- oder Rechtsmangel aufweist, wird der LIZENZNEHMER dem LIZENZGEBER eine angemessene Frist zur Nacherfüllung mit der Erklärung bestimmen, dass er die Nacherfüllung nach Fristablauf ablehnt. Zur Durchführung der Nacherfüllung ist der LIZENZGEBER berechtigt, den Mangel nach seiner Wahl entweder durch Neulieferung oder durch Reparatur zu beseitigen.
- 5.2 Gelingt es dem LIZENZGEBER nicht, den Mangel innerhalb angemessener gesetzter Frist zu beseitigen, stehen dem LIZENZNEHMER die gesetzlichen Mängelrechte nach folgender Maßgabe zu:
- 5.2.1. Das Recht auf Herabsetzung der Lizenzgebühr (Minderung) wird ausgeschlossen.
- 5.2.2. Tritt der LIZENZNEHMER vom Vertrag zurück, endet sein Nutzungsrecht an der Software. In diesem Fall muss der LIZENZNEHMER die Software und alle von dieser angefertigten Kopien nach Wahl des LIZENZGEBERS an diesen zurückgeben oder zerstören und dem LIZENZGEBER schriftlich die Erfüllung dieser Pflicht bestätigen.
- 5.3. Der LIZENZNEHMER ist zur Geltendmachung von Rechten bei einem Mangel der Software nicht berechtigt, falls

der Mangel durch unzulässige Veränderung der Software durch den LIZENZNEHMER verursacht wurde.

- 5.4 Vorbehaltlich der Regelung in § 438 Abs. 1 Ziff. 1a BGB, verjähren die Mängelansprüche des LIZENZNEHMERS in 12 Monaten ab Ablieferung der Software.

§ 6 Haftung des Lizenzgebers, Sicherung der Daten

- 6.1 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 6.2, wird die gesetzliche Haftung des Lizenzgebers für Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie folgt beschränkt:

6.1.1 Der LIZENZGEBER haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

6.1.2 Der LIZENZGEBER haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie für leichte Fahrlässigkeit im übrigen.

6.2 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), sowie im Umfange einer übernommenen Garantie oder bei schuldhaft verursachten Körperschäden.

6.3 Der LIZENZNEHMER ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen. Insbesondere hat der LIZENZNEHMER regelmäßig, mindestens aber täglich Sicherheitskopien zu erstellen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung gilt als Mitverschulden.

§ 7 Geheimhaltung

7.1 Der LIZENZNEHMER ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen vertraulichen Informationen (in folgenden "vertrauliche Informationen") nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerfen.

7.2 Als vertrauliche Informationen gelten solche Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter sich aus dem Sachzusammenhang heraus ergibt.

7.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach Abs. 1 gilt nicht, sofern

- die betreffenden Informationen vor Abschluss dieses Vertrages bereits allgemein bekannt und verfügbar waren oder später ohne das Zutun des LIZENZNEHMERS öffentlich bekannt werden, oder
- der LIZENZNEHMER die betreffenden Informationen rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, der diesbezüglich keiner Vertraulichkeitsverpflichtung unterlag, oder
- der LIZENZNEHMER die betreffenden Informationen selbständig und ohne Verbindung zu diesem Vertrag entwickelt hat, oder
- der LIZENZNEHMER aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, die Informationen zu offenbaren, vorausgesetzt der LIZENZNEHMER räumt dem LIZENZGEBER in angemessenem Umfang die Möglichkeit ein, die Offenbarung der Informationen zu verhindern.

7.4 Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich außerdem, bei Beendigung des Vertrages sämtliche Unterlagen, Datenträger oder davon gefertigte Kopien, die vertrauliche Informationen enthalten, sowie alle sich darauf beziehenden Notizen, internen Mitteilungen oder Analysen und ähnliche Unterlagen, gleich in welcher Form oder auf welchem Datenträger diese gespeichert sind, spätestens 30 Tage nach Vertragsbeendigung an den LIZENZGEBER zu übergeben und keine dieser Unterlagen zu behalten. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht an solchen Unterlagen steht dem LIZENZNEHMER nicht zu, es sei denn, dass dieses rechtskräftig festgestellt oder von LIZENZGEBER im Einzelfall unstreitig gestellt worden wäre.

7.5 Der LIZENZNEHMER wird niemandem Zugriff auf die vertraulichen Informationen gewähren, wenn nicht vorher entweder eine Kopie dieser Vereinbarung oder eine separate vom LIZENZGEBER akzeptierbare Nicht-Offenlegungs-Vereinbarung unterzeichnet worden ist.

§ 8 Verschiedenes

8.1 Dieser Vertrag – einschließlich der beigefügten Anlagen – beinhaltet die gesamte Vereinbarung der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Der Vertrag ersetzt und hebt alle etwaigen früheren Vereinbarungen, Nebenabreden, Angebote, Zusicherungen und Garantien der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand auf. Abweichende Geschäftsbedingungen, auch solche, die in Angeboten, Annahmen, Bestätigungsschreiben oder sonstigen Schriftwechsel mit dem LIZENZNEHMER enthalten sind, gelten nicht, soweit die Parteien dies nicht schriftlich anderweitig vereinbaren.

8.2 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen von vertretungsberechtigten Repräsentanten der Vertragsparteien unterzeichnet sein.

8.3 Der LIZENZNEHMER darf nur wegen Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt sind und auf diesem Vertragsverhältnis beruhen.

8.4 Der LIZENZGEBER ist jederzeit berechtigt, die aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten an ein verbundenes Unternehmen zu übertragen.

8.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.6 Vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 und Absatz 2 ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Offenbach am Main. Der LIZENZGEBER ist jedoch berechtigt, den LIZENZNEHMER an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

Wird mit einem Besteller mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Schiedsgerichtsverfahren vereinbart, so werden alle aus dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit sowie über die Gültigkeit des Schieds-

vertrages sich ergebenden Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer Paris gebildeten Schiedsgericht nach den Regeln dieser Schiedsordnung durch drei Schiedsrichter endgültig entschieden. Schiedsort ist Offenbach am Main.

8.7 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine einvernehmliche Regelung zu treffen, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Parteiwillen oder – im Falle der Lücke – dem aus dem Gesamtgefüge des Vertrages erkennbaren Parteiinteresse wirtschaftlich am nächsten kommt.